



Informationsnotiz für die WBK-N

Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung: Stand der Umsetzung

Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung am 20 Mai 2020 mit folgenden Eckpunkten verabschiedet:

- Die von den Kantonen (allenfalls gemeinsam mit ihren Gemeinden) ausgerichteten Ausfallentschädigungen für privat geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Einrichtungen, Tagesfamilienvereine) decken 100% der vom 17. März bis 17. Juni 2020 entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern. Der Bund beteiligt sich mit 33% an den von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen.
- Die Entschädigungen decken die ausgefallenen Elternbeiträge für Kinder, die während der ausserordentlichen Lage nicht betreut wurden. Die Institutionen müssen den Eltern gegebenenfalls die bezahlten Beiträge für die nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen zurückerstaten.
- Die Höhe der Ausfallentschädigungen bemisst sich nach den explizit in Kausalzusammenhang mit den Massnahmen der COVID-19-Verordnung 2 entgangenen Elternbeiträge, die die Eltern nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden den Institutionen schulden. Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten (z.B. Kurzarbeitsentschädigungen) werden in Abzug gebracht.
- Die Verordnung wird rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft gesetzt mit einer Laufzeit von 6 Monaten.
- Die Durchführung obliegt den Kantonen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien zu Gesuchs- und Zahlungsmodalitäten.

Das Parlament hat für die Finanzierung der Ausfallentschädigungen im Rahmen des Nachtrags I einem Kredit von 65 Mio. Fr. zugestimmt.

Das BSV hat in seinen Richtlinien für den Vollzug festgehalten, dass die Kantone bis spätestens am 16. September 2020 per Verfügung über die Gesuche zu entscheiden haben. Sollten die Entscheidungsgrundlagen noch nicht vollständig sein, könnten auch Verfügungen unter Vorbehalt erlassen werden. Die Frist für die Einreichung der Gesuche der Kantone um Ausrichtung des Bundesbeitrags beim BSV wurde auf den 31. Oktober 2020 festgesetzt.

Stand der Umsetzung

Alle 26 Kantone haben rechtzeitig bis am 31.10.2020 ihr Gesuch um Abrechnung des Bundesbeitrags beim BSV eingereicht. Die Qualität der Gesuche ist sehr unterschiedlich. Einige Kantone haben den Vollzug der Covid-19-Verordnung sehr gewissenhaft durchgeführt und auch ein gut dokumentiertes Gesuch beim BSV eingereicht. Bei anderen Kantonen ist dies weniger der Fall, einige haben offenbar nicht alle Vorgaben der Verordnung eingehalten. Das BSV ist gegenwärtig daran, die Gesuche zu prüfen.

Stand Mitte November 2020 sieht die Situation wie folgt aus:

- Die 26 Kantone haben insgesamt 2629 Gesuche von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung um Ausfallentschädigung erhalten:
- Die Bewilligungsquote der Kantone liegt im Durchschnitt bei 86%.
- Es wurden 92 Verfügungen unter Vorbehalt erlassen.
- 33 Beschwerden gegen kantonale Entscheide wurden eingereicht.

- Insgesamt wurden Ausfallentschädigung von total 92,1 Mio. Fr. durch die Kantone bewilligt.
- Der Bundesanteil an diesen Ausfallentschädigungen beträgt 33%, was einer Summe von total 30,4 Mio. Fr. entspricht. Der definitive Betrag wird aber erst nach Abschluss der Gesuchsprüfung vorliegen.